



Bundesgesetzblatt

Teil I

2026

Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 2026

Nr. 154

Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG neu (DPAGBefugAnO)

Vom 18. Mai 2026

Das Bundesministerium der Finanzen ordnet aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 4 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, nach Anhörung des Vorstands der Deutschen Post AG neu an:

§ 1

Befugnisse von Dienstbehörden

Die Befugnisse einer Dienstbehörde unterhalb des Vorstands der Deutschen Post AG neu nehmen wahr

1. die Niederlassungen und
2. der Geschäftsbereich Vertrieb.

§ 2

Befugnisse von Dienstvorgesetzten

Die Befugnisse einer Dienstvorgesetzten oder eines Dienstvorgesetzten unterhalb des Vorstands der Deutschen Post AG neu nehmen wahr

1. die Leitung der Niederlassungen und
2. die Leitung des Geschäftsbereichs Vertrieb.

Anstelle der Leitungen der Shared Service Center, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung nicht mehr mit der Wahrnehmung der Befugnisse eines Dienstvorgesetzten betraut sind, tritt die Leitung derjenigen Niederlassung, in deren Leitregion die jeweilige Beamtin beziehungsweise der jeweilige Beamte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung ihren beziehungsweise seinen Wohnsitz hat, sofern kein Wohnsitz in Deutschland besteht, der zum Wohnsitz nächstgelegenen Leitregion.

§ 3

Ernennungs- und Entlassungsbefugnis

(1) Das Bundesministerium der Finanzen überträgt seine Befugnis zur Ernennung und Entlassung der bei der Deutschen Post AG neu beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A

1. in den Laufbahnen des höheren Dienstes auf den Vorstand der Deutschen Post AG neu und
2. im Übrigen auf die in § 2 genannten Stelleninhaber für die Beamtinnen und Beamten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen behält sich vor, die Befugnis im Einzelfall selbst auszuüben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Ausgliederung zur Aufnahme des Geschäftsfeldes P&P der Deutschen Post AG auf die Deutsche Post AG neu in das Handelsregister des Sitzes der Deutschen Post AG eingetragen wird. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG vom 12. November 2015 (BGBl. I S. 2006) außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2026

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Steffen Meyer